

## Anhang zum Berliner Operationellen Programm EFRE 2014-2020 Berlin

### Begleitdokument zu Kap. 9.1 Ex-Ante-Konditionalitäten

Die allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten (Nr. 1 bis Nr. 7) werden in der Partnerschaftsvereinbarung dargelegt und bewertet. Die ergänzenden landesspezifischen Ausführungen zu den allgemeinen Ex-Ante-Konditionalitäten 1 bis 7 finden sich im nächsten Abschnitt (Kap. 1)

Für die ausgewählten Investitionsprioritäten ist eine Reihe von thematischen Ex-ante-Konditionalitäten gültig. Diese sind im Operationellen Programm aufgeführt. Die Ex-Ante-Konditionalität 1.1 wird auf Landesebene erfüllt. Die anderen Ex-ante-Konditionalitäten werden auf Bundesebene erfüllt. Die Ausführungen zur Ex-Ante-Konditionalität 1.1 finden sich in Kapitel 2.

#### 1. Allgemeine Ex-Ante-Konditionalitäten Nr. 1 bis Nr. 7

##### Konditionalität 1 Antidiskriminierung

*Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden*

a) *Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Förderung der Gleichbehandlung aller Personen verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichbehandlung im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen;*

Die Berliner Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (<http://www.berlin.de/lb/ads/>) arbeitet auf der Grundlage des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und koordiniert die Antidiskriminierungsarbeit des Senats. Zu ihren Aufgaben gehört u.a. die Sensibilisierung von Gesellschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Politik für das Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung. In diesem Zusammenhang leistet sie Öffentlichkeitsarbeit zum AGG, initiiert und fördert Präventivmaßnahmen (z.B. Fortbildungen, Publikationen) und unterstützt die Berliner Verwaltungen bei der Umsetzung des AGG. Die Berliner Antidiskriminierungsstelle wurde bei der Erstellung und wird bei der Umsetzung des EFRE-OP eingebunden (Einholung von Stellungnahmen, Mitwirkung in Gremien).

b) *Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Antidiskriminierung*

Mit dem Diversity-Ansatz kann ein wichtiger Beitrag zur Sicherstellung von Gleichberechtigung und Antidiskriminierung geleistet werden. Die Berliner Landesstelle für

Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung bietet daher unter dem Dach der LADS-Akademie Beschäftigten der Berliner Verwaltungen sowie ihrer angegliederten Behörden und Interessierten aus der Zivilgesellschaft Bildungsveranstaltungen zum Thema Diversity an. Ferner führt die Landesstelle verschiedene Projekte zur Entwicklung von Diversity-Strategien durch (<http://www.berlin.de/lb/ads/diversity/stadt-der-vielfalt/index.html>).

## **Konditionalität 2 Gleichstellung der Geschlechter**

*Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden*

- a) *Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Gleichstellung der Geschlechter verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen;*

Die spürbare Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Berlin ist zentrales politisches Anliegen des Senats. Als Handlungsgrundlage zur Verwirklichung dieses Ziels dient das „Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm – Strategien für ein geschlechtergerechtes Berlin“ (GPR). Es wurde vom Berliner Senat beschlossen, wird regelmäßig fortgeschrieben und vom Senat bestätigt. Das GPR basiert auf den Instrumenten des Gender Mainstreaming und Gender Budgeting. Konkretisiert wird das GPR durch Maßnahmepläne. Gleichstellungspolitik wird als Querschnittsaufgabe in allen Senatsverwaltungen und den Bezirken umgesetzt. Dabei hilft das GPR mit seinem gleichstellungspolitischen Leitbild als eine für alle Ebenen der Verwaltung verbindliche Orientierung für gleichstellungsbasierte Entscheidungen.

Das für die Gleichstellung zuständige Senatsressort wurde bei der Erstellung und wird bei der Umsetzung des EFRE-OP eingebunden (Einholung von Stellungnahmen, Mitwirkung in Gremien).

Weitere Informationen zum GPR: <http://www.berlin.de/sen/frauen/gleichstellung/>

- b) *Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter sowie in Bezug auf das Gender Mainstreaming*

Die Informationen zum Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramm auf den Internetseiten des für Gleichstellung zuständigen Ressorts stehen den Beschäftigten der Berliner Verwaltung sowie der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Themen Gender Mainstreaming und Gender Budgeting werden in den Fortbildungsangeboten der Verwaltungsakademie und des Instituts für Verwaltungsmanagement berücksichtigt (<http://www.berlin.de/vak/>).

### **Konditionalität 3 Menschen mit Behinderung**

*Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.*

*a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten für die Konsultation und Einbeziehung von für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen verantwortlichen Stellen oder von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und anderen maßgeblichen Interessenträgern bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen*

Das für allgemeine Behindertenpolitik und Schwerbehindertenrecht zuständige Ressort, die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, wurde bei der Erstellung des EFRE-OP eingebunden. Es wird auch künftig bei der Umsetzung des Programms einbezogen.

Über die Einbeziehung der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales in den Prozess ist auch die Beteiligung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung (<http://www.berlin.de/lb/behi/>) gewährleistet. Der Landesbeauftragte nimmt die ihm übertragenen Aufgaben nach dem Landesgleichbehandlungsgesetz wahr und wirkt darauf hin, dass das Land Berlin seinen Verpflichtungen zur Herstellung von gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens nachkommt. Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung kooperiert in seiner Arbeit eng mit den 12 bezirklichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung. Gleichfalls wird er durch den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen, beraten und unterstützt.

*b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter der Behörden im Bereich der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Politik der Union und der Einzelstaaten zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Zugänglichkeit und der praktischen Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wie in den Rechtsvorschriften der Union bzw. der Einzelstaaten wiedergegeben;*

Der Berliner Senat hat zur nachhaltigen Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention neben kurz- und mittelfristig umsetzbaren Aktionen bzw. Maßnahmen langfristige Ziele bis zum Jahr 2020 als behindertenpolitische Leitlinien definiert und dabei 10 Schwerpunkte in den Mittelpunkt gestellt. Unter anderem soll im Rahmen der Bewusstseinsbildung die Aufgeschlossenheit gegenüber Menschen mit Behinderung und ihren verbrieften Rechten verbessert werden. Dazu sollen zum Beispiel in Veröffentlichungen (Broschüren, Internetauftritte), in Fachveranstaltungen und in Qualifizierungs- und Beratungsangeboten die Belange von Menschen mit Behinderung hinreichend berücksichtigt werden.

- c) *Vorkehrungen, um die Begleitung der Umsetzung von Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit den ESI-Fonds bei der Erstellung und Umsetzung der Programme zu gewährleisten;*

Bei der Umsetzung von Projekten im Rahmen des EFRE-OP wird, soweit sinnvoll und möglich, auf eine weitest gehende Barrierefreiheit geachtet. Der Zugang zu Informationen zum EFRE-OP auf den Internetseiten über Printmedien oder Veranstaltungen des Landes Berlin wird barrierefrei gestaltet.

#### **Konditionalität 4:**

*Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.*

Wie in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt, verfügt Deutschland über ein vollständig funktionierendes System der öffentlichen Auftragsvergabe, mit welchem auch die einschlägigen EU-rechtlichen Vorgaben umgesetzt wurden. Jede Vergabestelle und jeder öffentliche Auftraggeber des Landes Berlin ist an die Vorschriften des Vergaberechtes gebunden, unabhängig davon, ob der Auftrag mit deutschen Haushaltsmitteln oder EU-Strukturfondsmitteln bezahlt wird.

- a) *Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen;*

Das Land Berlin verfügt über ein funktionierendes System der öffentlichen Vergabe. Jeder öffentliche Auftraggeber und die privaten Fördermittelempfänger müssen sich an die Vorschriften des Vergaberechtes halten. Das Vergaberecht des Bundes wird dabei durch landesrechtliche Vorgaben (u.a. das Landesgleichstellungsgesetz, die Frauenförderverordnung und das Korruptionsregistergesetz) ergänzt.

Die Vergabeverfahren werden regelmäßig überprüft; Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge werden nach spezifischen Leitlinien des Landes unter Berücksichtigung der Leitlinien der Kommission behandelt. Auf Grundlage des GWB und der VgV können Bieter oder Interessenten eine Nachprüfung einleiten, wenn sie ihre Rechte im Vergabeverfahren verletzt sehen. Für die öffentlichen Auftraggeber des Landes Berlin wird dieses Verfahren vor der Vergabekammer des Landes Berlin geführt.

- b) *Vorkehrungen, die transparente Auftragsvergabeverfahren gewährleisten;*

Die elektronische Vergabeplattform des Landes Berlin ist für jedermann zugänglich und gewährleistet transparente Auftragsvergabeverfahren. Sie enthält alle Bekanntmachungen von Ausschreibungen der öffentlichen Auftraggeber des Landes Berlin sowie Bekanntmachungen über vergebene Aufträge. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit werden auf der elektronischen Vergabeplattform des Landes Berlin alle einschlägigen Rechtsquellen, Anleitungen zum Vergabeverfahren und weitergehende Informationen zur Verfügung gestellt.

*c) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter;*

Das Land Berlin bietet für alle Beschäftigten über die Verwaltungsakademie Berlin regelmäßig Schulungen zum Vergaberecht an. Ergänzend werden im Intranet des Landes Berlin allen öffentlichen Auftraggebern weitere Informationsmaterialien zur Umsetzung und Prüfung des Vergaberechts zur Verfügung gestellt und aktiv kommuniziert.

Zur Prüfung von EFRE-kofinanzierten Auftragsvergaben wurden spezifische Checklisten entwickelt. Diese werden weiterentwickelt und deren Verwendung wird auch in Zukunft durch die EFRE-VB vorgeschrieben.

*d) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.*

Die zentrale Zuständigkeit auf Ebene des Mitgliedsstaats liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Im Land Berlin sind die im Rahmen ihrer dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung ausschreibenden Stellen mit adäquaten Kapazitäten ausgestattet.

**Konditionalität 5:**

*Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.*

Wie in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt, werden die zuständigen Beihilfereferate der Länder und des Bundes im Rahmen regelmäßiger Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfenkontrolle sowie anlassbezogen über aktuelle Entwicklungen des Beihilferechts durch das für Beihilfenkontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zuständige Referat EA 6 unterrichtet.

*a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen;*

In Berlin obliegt es jeweils der gewährenden Stelle sicherzustellen, dass beihilferechtliche Vorgaben eingehalten werden. Die Vorschriften des EU-Beihilfenrechts werden sowohl bei der Erstellung von Förderrichtlinien, als auch vor Gewährung jeder einzelnen Unterstützung durch die Beihilfe gewährenden Stellen geprüft und beachtet. Unzulässige Beihilfen werden wieder eingezogen, Subventionsbetrug wird strafrechtlich verfolgt.

Für die Koordinierung etwa erforderlich werdender Genehmigungs- oder Mitteilungsverfahren sowie für Grundsatzfragen der Beihilfenkontrolle ist die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung, Referat II F, zuständig. Die dortigen Ansprechpartner stehen allen gewährenden Verwaltungen des Landes bei Bedarf für eine beihilferechtliche Beratung zur Verfügung.

Darüber hinaus verfügt auch die Investitionsbank Berlin (IBB) ergänzend über eine Stelle, die die Beschäftigten in allen praxisrelevanten, beihilferechtlichen Fragestellungen berät und die Sachbearbeitung regelmäßig über geänderte EU-Beihilfavorschriften und deren Auslegung – auch in enger Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung – informiert. Darüber hinaus werden die EU-Beihilfavorschriften in den internen Arbeitsanweisungen der IBB berücksichtigt. Insgesamt werden dadurch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IBB in die Lage versetzt, die Förderpraxis beihilfenrechtskonform zu gestalten.

*b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter;*

Für die mit beihilferechtlichen Fragen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird bereits jetzt ein Leitfaden „Beihilferecht“ zur Verfügung gestellt, und es werden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen in der Verwaltungsakademie des Landes Berlin angeboten. Für die Klärung von spezifischen beihilferechtlichen Fragestellungen steht den Beschäftigten und Dienstleistern ergänzend das Referat II F der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung zur Verfügung. Durch Rundschreiben des Referats II F werden rechtliche Änderungen und andere Informationen zum EU-Beihilfenrecht regelmäßig kommuniziert.

Die IBB ist zudem an das Informationssystem des Verbandes der öffentlichen Banken Deutschlands angebunden. Ein Schwerpunkt des Systems ist das Beihilferecht.

*c) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.*

Das Beihilferecht ist integraler Bestandteil des von den gewährenden Stellen in eigener Verantwortung zu beachtenden Rechtsrahmens. Etwa erforderlich werdende flankierende Verfahren sowie Maßnahmen der Informationsverbreitung und Beratung werden durch das Referat II F der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung erbracht, das hierfür auf der Grundlage des Geschäftsverteilungsplans des Senats von Berlin entsprechende Kapazitäten vorhält. Die mit der Umsetzung der EFRE-Förderung betrauten zwischengeschalteten Stellen müssen ebenfalls adäquate Kapazitäten zur Aufgabenwahrnehmung vorhalten. Darüber hinaus wird auf die Erläuterungen zu a) und b) verwiesen.

**Konditionalität 6:**

*Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.*

Mit Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95 (96), wurden die Operationellen Programme aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes in Anlage 3 Nr. 2 UVPG aufgenommen. Damit wurde klargestellt, dass für diese Programme dann eine

Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, wenn sie einen Rahmen für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben setzen, die in Anlage 1 UVPG aufgeführt sind oder nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen. Die Umsetzung der Richtlinie zur Änderung der UVP-Richtlinie, auf die sich EP, Rat und Europäische Kommission Ende des Jahres 2013 verständigt haben, wird derzeit auf Ebene des Bundes vorbereitet. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, die Regelungen insgesamt einfacher und vollzugsfreundlicher zu fassen.

a) *Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> (UVP) und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> (SUP);*

Die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (UVP) und die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP) wurden durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94) in nationales Recht umgesetzt.

Das Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung stellt die Umsetzung der genannten Richtlinien in Landesrecht dar. Es ist am 7. Juni 2007 in Kraft getreten (GVBl. S. 222, BRV 2127-10). Das Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung folgt grundsätzlich der Konzeption des UVPG des Bundes. Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist wie die Umweltverträglichkeitsprüfung im UVPG verankert.

Die Prüfung der UVP- und SUP-Pflicht und die Durchführung der entsprechenden Verfahren obliegen den Fachverwaltungen auf Bezirks- und Landesebene, die für das einzelne Vorhaben, den Plan oder das Programm zuständig sind. Die Verfahrensschritte werden in das jeweils nach Fachrecht vorgeschriebene Zulassungs- oder Aufstellungsverfahren (z. B. Planfeststellungsverfahren) integriert, das als Trägerverfahren dient. Die Prüfung der Zulässigkeit des Plans oder Projekts erfolgt durch die jeweils zuständige Zulassungsbehörde.

Die genannten gesetzlichen Grundlagen sehen umfassende Beteiligungsprozesse vor. Dabei werden die Öffentlichkeit und die Behörden, die für Umweltfragen zuständig sind, beteiligt. Im Rahmen der Verwaltungsentscheidungen sind Rechtsmittel vorgesehen.

b) *Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Umsetzung der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie eingebundenen Mitarbeiter;*

In Berlin sind die für das jeweilige Fachrecht zuständigen Referate der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt als zuständiger oberster Landesbehörde Ansprechpartner für Fragen zu UVP und SUP. Die Fachreferate der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

<sup>2</sup> Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

Umwelt informieren zudem über den Internetauftritt und Fachveröffentlichungen über aktuelle Veränderungen. Dort werden zudem Leitfäden zur Verfügung gestellt. Außerdem weist das Bundesumweltministerium regelmäßig auf seiner Webseite auf aktuelle Entwicklungen hin.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der mit SUP und UVP befassten Stellen besteht die Möglichkeit, entsprechende Fortbildungen der Verwaltungsakademie Berlin zu besuchen.

*c) Vorkehrungen zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten*

UVP und SUP sind Bestandteile verwaltungsbehördlicher Verfahren. Gesonderte Institutionen – neben der bestehenden Umweltverwaltung – bestehen daher nicht. Beratungs-, Informations- und Qualifizierungsaktivitäten sind oben beschrieben.

**Konditionalität 7:**

*Es besteht eine für Bewertung benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können.*

*Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.*

*a) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen:*

- Es werden Quellen und Mechanismen zur Gewährleistung der statistischen Validierung aufgeführt;*
- Vorkehrungen in Bezug auf die Veröffentlichung und öffentliche Verfügbarkeit aggregierter Daten*

Für das Operationelle Programm wird ein Monitoringsystem entwickelt, das den Anforderungen der internen und externen Berichterstattung und den verschiedenen Evaluationsanforderungen entspricht. Das Monitoringsystem stellt eine Weiterentwicklung des bestehenden Systems dar. Aufgrund der hohen Kontinuität im System, der breiten Erfahrungen und der umfassenden Kompetenzen wird von einer zügigen Einführung ausgegangen. Das System wird bereits seit geraumer Zeit entwickelt und implementiert. Das System wird zum 31.12.2014 eingerichtet sein. Sekundärstatistische Daten werden aus verschiedenen amtlichen und nicht-amtlichen Veröffentlichungen gewonnen. Diese Daten sind veröffentlicht oder öffentlich zugänglich und entsprechen den genannten Anforderungen.

Die Definition der Erhebungssysteme des Monitorings erfolgt - in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde EFRE und den zwischengeschalteten Stellen - durch die wissenschaftliche Begleitung des Operationellen Programms. Die Definitionen werden in einem gesonderten Handbuch erfasst, das allen beteiligten Akteuren zur Verfügung steht



und kontinuierlich gepflegt wird. Die zwischengeschalteten Stellen werden von der EFRE-Verwaltungsbehörde mit der Datenerhebung und -übermittlung im Rahmen einer Durchführungsvereinbarung beauftragt. Die Datenprüfung erfolgt sowohl durch die zwischengeschalteten Stellen als auch durch die wissenschaftliche Begleitung des Programms. Für das Monitoring wird das bestehende EDV-System weiter entwickelt.

Die Daten werden in aggregierter und bearbeiteter Form z.B. in der Berichterstattung an die Europäische Kommission, an die Wirtschafts- und Sozialpartner oder an politische Gremien im Land veröffentlicht. Des Weiteren werden sie für ein internes Berichtswesen zur Umsetzung der einzelnen Aktionen und den Austausch mit den zwischengeschalteten Stellen verwendet. Die Daten stehen für Evaluationen uneingeschränkt zur Verfügung. Anforderungen an die Datenerhebung, die sich aus dem Evaluationsplan ergeben, werden ebenfalls über das Monitoring abgedeckt werden.

*b) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes:*

- die Auswahl von Ergebnisindikatoren für jedes Programm, die darüber Aufschluss geben, wodurch die Auswahl der durch das Programm finanzierten Maßnahmen gerechtfertigt ist;*
- die Festlegung von Zielen für diese Indikatoren;*
- die Übereinstimmung eines jeden einzelnen Indikator mit den folgenden Anforderungen: Belastbarkeit und statistische Validierung, klare normative Interpretation, einer Reaktion auf politische Gegebenheiten und eine zeitgerechte Erfassung von Daten;*

Die Ergebnisindikatoren sind in Kap. 2 des Operationellen Programms ausführlich beschrieben. Die Herleitung, Zielwerte, die Periodizität und die Datenquellen sind dabei beschrieben. Der Beitrag der finanzierten Maßnahmen zu den Ergebnisindikatoren bzw. den spezifischen Zielen ist ebenfalls in Kap. 2 dargelegt. Die Datenerfassung erfolgt zeitgerecht. Die Ergebnisindikatoren werden ganz überwiegend durch Daten der amtlichen Statistik des Bundes und der Länder belegt. Die Daten entsprechend den genannten Qualitätsanforderungen.

*c) Verfahren, durch die sichergestellt wird, dass bei allen durch das Programm finanzierten Vorhaben ein effizientes System von Indikatoren zur Anwendung kommt*

Im Zuge der Weiterentwicklung des bestehenden Monitoringsystems wird auch ein System von Indikatoren entwickelt. Dabei werden externe Gutachter einbezogen. Die Datenerhebung und die verpflichtende Verwendung des Indikatorensystems werden im Rahmen von Durchführungsvereinbarungen mit den zwischengeschalteten Stellen sichergestellt. Vgl. auch a).

## 2. Erläuterungen zur Selbstbewertung der Ex-Ante-Konditionalität 1.1

Mit „innoBB“ liegt eine regionale Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg vor, die dem Konzept einer sog. „smart specialisation“ / „intelligente Spezialisierung“ entspricht. Die Strategie wird bereits seit einigen Jahren umgesetzt und kontinuierlich überarbeitet.

Beide Länder hatten zunächst parallel eigene Innovationstrategien entwickelt: Berlin die Berliner Kohärente Innovationsstrategie (Quadriga-Prozess) und Brandenburg das Landesinnovationskonzept (LIK) 2006. Auf diese Weise sollten gezielt vorhandene Potenziale besser genutzt und Branchenkompetenzen weiterentwickelt werden. Beide Innovationsstrategien enthielten jeweils auch ein Kapitel zur stärkeren Zusammenarbeit mit dem jeweils anderen Bundesland, was sich in der immer enger werdenden Abstimmung und Kooperation zwischen beiden Ländern niederschlug.

2007 erlangte die bestehende Zusammenarbeit durch die Identifizierung fünf gemeinsamer Zukunftsfelder eine neue Qualität. Die politisch Verantwortlichen der Wirtschafts- und Wissenschaftsressorts beider Länder verständigten sich darauf, auf Basis der aus den Kompetenzfeldern der früheren Länderstrategien abgeleiteten fünf gemeinsamen Zukunftsfelder

- Gesundheitswirtschaft,
- Verkehrssystemtechnik,
- Energietechnik,
- IKT/Medien/Kreativwirtschaft und
- Optik/Mikrosystemtechnik

die Technologie- und Innovationspolitik zu bündeln und den Innovationsprozess gemeinsam voran zu treiben. Diese Zukunftsfelder bildeten den Ausgangspunkt des ab 2010 begonnenen Clusterentwicklungsprozesses in der Hauptstadtregion.

Die intensive Kooperation der innovationspolitischen Akteure der beiden Länder mündete 2011 in die **Gemeinsame Innovationsstrategie innoBB**, die eine länderübergreifende Abstimmung vorsieht, um Kräfte zu bündeln und sich im globalen Wettbewerb optimal zu positionieren. InnoBB setzt dabei vor allem auf den zielgerichteten Auf- und Ausbau der Cluster mit hohem Entwicklungspotenzial.

Die Strategie wurde nicht nur gemeinsam mit dem Land Brandenburg entwickelt, sondern wird auch gemeinsam umgesetzt. Dies sichert ein strategisch fundiertes und koordiniertes Vorgehen im Wirtschafts- und Wissenschaftsraum Berlin-Brandenburg. Neben den erworbenen Erfahrungen waren und sind eine Reihe von Studien bzw. SWOT-Analysen Grundlage für die gemeinsame Strategieentwicklung:

- RITTS-Studie „Regionales Innovations- und Technologietransfer-System“, [http://www.tsb-berlin.de/media/uploads/publikationen/Studien-RITTS-Final-Report\\_1999.pdf](http://www.tsb-berlin.de/media/uploads/publikationen/Studien-RITTS-Final-Report_1999.pdf)  
<http://www.docstoc.com/docs/74053184/Stage-II-Report>

- Projektbegleitende Evaluierung der Neuausrichtung der Wirtschaftsförderstrategie des Landes Brandenburg  
[http://www.mwe.brandenburg.de/media/bb2.a.5599.de/Neuausrichtung\\_Endbericht.pdf](http://www.mwe.brandenburg.de/media/bb2.a.5599.de/Neuausrichtung_Endbericht.pdf)
- Stärken stärken – Wachstum fördern, Evaluierung der Ergebnisse der Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung des Landes Brandenburg, Endbericht von Decision Institute und ifo Institut Dresden  
[http://www.mwe.brandenburg.de/media/bb2.a.5599.de/Endbericht\\_Endversion\\_staerken\\_staerken\\_wachstum\\_foerdern.pdf](http://www.mwe.brandenburg.de/media/bb2.a.5599.de/Endbericht_Endversion_staerken_staerken_wachstum_foerdern.pdf)
- Die Region voller Energie  
<http://www.innobb.de/files/media-download/masterplan-energietechnik-berlin-brandenburg-775.pdf>
- Gemeinsam Innovation gestalten  
[http://www.healthcapital.de/fileadmin/cluster/Dokumente/Publikationen/Masterplan\\_Gesundheitsregion\\_B-BB\\_150dpi.pdf](http://www.healthcapital.de/fileadmin/cluster/Dokumente/Publikationen/Masterplan_Gesundheitsregion_B-BB_150dpi.pdf)
- Optische Technologien und Mikrosystemtechnik in Berlin und Brandenburg  
<http://www.innobb.de/files/media-download/masterplan-energietechnik-berlin-brandenburg-775.pdf>
- <http://www.mobilitaet-bb.de/de/Innovationsstrategie-und-Clusterentwicklung/Das-Cluster-Verkehr-Mobilit%C3%A4t-und-Logistik>
- <http://www.berlin.de/projektzukunft/ikt-wirtschaft/innovationsstrategien/hintergrundinformationen/>

Die gemeinsame Innovationsstrategie innoBB ist mehrfach vorgestellt und diskutiert worden - u.a. auf einem Peer-Workshop der EU-RIS-Plattform im November 2013. InnoBB wurde sehr positiv rezipiert und hat große Zustimmung erfahren. Es wurden zwei „lessons learned“ entwickelt, die die Ex-Ante-Konditionalität aber nur indirekt betreffen. Zu beiden Themen werden in Kürze Aktivitäten durch die Clustermanagements eingeleitet.

**Ziel der gemeinsamen Innovationsstrategie** ist es, die Region als international wettbewerbsfähigen Innovationsraum weiter voran zu bringen. Im Rahmen der von innoBB vorgegebenen Clusterentwicklung sollen insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen animiert werden, ihre FuE-Potenziale allein oder in Kooperation mit anderen Unternehmen und mit Wissenschaftseinrichtungen zu steigern. Sie sollen zudem angeregt werden, verstärkt am regionalen Technologietransfer teilzunehmen. Insgesamt sollen sie damit in die Lage versetzt werden, sich auch im internationalen Wettbewerb besser zu positionieren.

Die innovationspolitische Zusammenarbeit ist inhaltlich auf zwei Ebenen angelegt: innoBB ist die übergeordnete Strategie und gibt den politischen, konzeptionellen und organisatorischen Rahmen für die regionalen Cluster vor. Innerhalb dieser Cluster findet eine Konkretisierung und Spezialisierung im Rahmen der Masterplanprozesse statt (s.u.). Die gemeinsam entwickelten Cluster sind

- Energietechnik,
- Gesundheitswirtschaft,
- IKT, Medien und Kreativwirtschaft,
- Optik und
- Verkehr, Mobilität und Logistik.

Diese Cluster zeichnen sich bereits jetzt durch eine hohe Dichte an wettbewerbsfähigen Unternehmen und umfassende Wissenschaftsangebote, insbesondere in ihren innovativen Kernen aus. Die Clusterentwicklung auf der Grundlage von innoBB wird auch in Zukunft systematisch weiter vorangetrieben.

Innerhalb der breit angelegten Cluster erfolgt eine Spezialisierung: Durch Masterpläne – und insbesondere im Rahmen der Entwicklungsprozesse dieser Pläne - werden sehr konkrete Handlungsfelder und Leitprojekte identifiziert. So wurden beispielsweise im Cluster Energietechnik für die nächste Zukunft insbesondere die Handlungsfelder Solarenergie, Turbomaschinen und Kraftwerkstechnik, Energienetze und -speicher, stationäre Aspekte der Elektromobilität, Energieeffizienztechnologien sowie Windenergie/Bioenergie entwickelt. Im Rahmen des Clusters sind zudem mehrere Leitprojekte initiiert bzw. begleitet worden, u. a. das PVComB-Kompetenzzentrum Dünnschicht- und Nanotechnologie für Photovoltaik Berlin (Transfer von Ergebnissen aus der Grundlagenforschung von Helmholtz-Zentrum Berlin und Technischer Universität Berlin bis zur Vorserienproduktion, Unterstützung für Industriepartner bei Produktionsbeginn und Weiterentwicklung von industriellen Prozessen) und das Projekt „Masterplan Energiewende – Wärme neu gedacht!“, welches Akteure aus Ostdeutschland mit Angeboten zu innovativen Wärmetechnologien vernetzt. Querschnittsthemen - Clean Technologies, Sicherheit, Werkstoffe und Materialien sowie Produktions- und Automatisierungstechnik - tragen als Innovationslieferanten mit branchenübergreifenden Technologien und Verfahren besonders zur Entwicklungsdynamik der Clusterunternehmen bei. Die Integration verschiedener Cluster über die Querschnittsthemen fördert die Möglichkeit zur verbesserten branchen- und technologieübergreifenden Vernetzung und erhöht damit die Leistungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen in den Clustern.

In den Jahren 2013 und 2014 fand eine umfassende Bestandsaufnahme und Strategieberatung statt, die durch mehrere Evaluationen begleitet wird. Diese Evaluationen beschäftigten sich auch dezidiert mit einem Begleitsystem und Wirkungsmonitoring.

Das künftige Monitoring der Aktivitäten und Entwicklung der Cluster erfolgt mit verschiedenen Instrumenten und auf verschiedenen Ebenen. Auch hier hat die Kooperation der Länder im Rahmen der gemeinsamen Innovationsstrategie eine umfassende Entwicklung eingeleitet. Die einzelnen Elemente des Monitoringsystems sind:

- a) In den Handlungsfeldern der Masterpläne wurden und werden konkrete Maßnahmen und Meilensteine festgelegt, so dass der Entwicklungsfortschritt begleitend evaluiert werden kann.
- b) Ein makroökonomisches Cluster-Monitoring anhand volkswirtschaftlicher Kennzahlen (Unternehmen, Umsätze, Beschäftigte u.ä.) für den intertemporalen und interregionalen Vergleich. Dies dient zur wirtschaftspolitischen Einschätzung, wie sich

die Cluster entwickeln. Die Auswertungen erfolgen u.a. über Beschäftigtenstatistiken und das Unternehmensregister. Das Monitoring wird jährlich geführt.

- c) Parallel wurde ein Ergebnis- und Wirkungsmonitoring auf der Basis von Indikatoren entwickelt, das ab 1.1.2015 im operativen Einsatz sein wird (s. Anhang).

Die Clusterentwicklung wird durch länderübergreifende Managementstrukturen unterstützt. Diese treiben die Clusterprofilierung voran und sorgen für einen Ausbau der Kooperations- und Projektstrukturen. Die internationale Vernetzung und die systematische Einbindung in EU-Förderstrukturen - insbesondere Horizont 2020 - haben hierbei besondere Bedeutung.

Die gemeinsame Innovationsstrategie ist somit Grundlage der Umsetzung der Strategie Europa 2020 der Europäischen Union in der Hauptstadtregion.

### **Finanzieller Rahmen zur Umsetzung von innoBB**

Das folgende Finanztableau enthält die zur Umsetzung der regionalen Innovationsstrategie innoBB verfügbaren Mittel für die Jahre 2014, 2015, 2016 sowie den Zeitraum 2017-2020<sup>3</sup>:

#### **1. Ausgabeansätze für die Prioritäten Technologie, Forschung und Innovation**

Jahr	2014 in Tsd. Euro	2015 in Tsd. Euro	2016 in Tsd. Euro	2017 – 2020 in Tsd. Euro
Förderung von Technologie, Forschung, Innovation <sup>4</sup>	4.800	4.800	4.800	19.200
Ausgaben für FuE- relevante Einrichtungen <sup>5</sup>	88.230	92.450	92.450	370.000
Förderprogramme für Forschung, Technologie, Innovation (gemäß EFRE-OP, indikatives Budget, EFRE und national)	81.468	83.100	84.763	356.357
<b>Gesamt</b>	<b>174.498</b>	<b>180.350</b>	<b>182.013</b>	<b>745.557</b>

<sup>3</sup> Quelle „Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2014/15 einschließlich mittelfristige Finanzplanung bis 2016, Senatsbeschluss vom 29. 4. 2014 über das „Operationelle Programm für den EFRE in Berlin 2014-20 u.a.)“

<sup>4</sup> Programme Coaching BONUS, Transfer BONUS, Inno-assistent/in

<sup>5</sup> Landesanteil Berlin ohne Bund und andere Länder

2. Ausgabeansätze für die Wirtschaftsförderung, Teil Technologie- und Innovationsförderung (EFRE, GRW, weitere regionale Mittel)

Jahr	2014 in Tsd. Euro	2015 in Tsd. Euro	2016 in Tsd. Euro	2017 – 2020 in Tsd. Euro
Förderung der Cluster über				
- KMU-Fonds	7.000	7.000	10.000	40.000
- GRW gewerbl.	42.000	43.400	45.500	140.000
- weitere IBB- Darlehenspro- gramme	150.000	155.000	160.000	700.000
<b>Gesamt</b>	<b>199.000</b>	<b>205.400</b>	<b>215.500</b>	<b>880.000</b>